Gemeinde Rennau

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Finanzen	**Vorlagen-Nr.: 9** Verfasser: Schulz Datum: 24.03.2017	

Tagesordnungspunkt

Neuvergabe der Konzession Gas durch die Gemeinde Rennau; Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Status	*Datum*	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
nö	17.05.2017	VA Rennau					
ö	24.05.2017	GR Rennau					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Schulz	gez. Nitsche
(Schulz)	(Nitsche)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rennau beschließt

1. **die Neuvergabe der Konzession Gas an die LSW Netz GmbH & Co.KG und die Zustimmung zum vorgelegten Konzessionsvertrag „Gas“ sowie**

2. **ermächtigt den Gemeindedirektor Herrn Frank Nitsche und den Bürgermeister Herrn Jörg Minkley zur Zeichnung des neuen Konzessionsvertrags.**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rennau bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rennau muss nach Abschluss des Verfahrens nunmehr über die Neuvergabe der Konzession Gas entscheiden.

Mit Bekanntmachung am 06.02.2015 wurde das Interessenbekundungsverfahren eröffnet. Bis zum Ende der Interessenbekundungsfrist am 31.08.2015 haben sich zwei Netzbetreiber gemeldet: die LSW Netz GmbH & Co.KG sowie die Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH.

Für die Durchführung des Bieterverfahrens hat der Rat die juristische Begleitung durch die Kanzlei Schlack und Krtschil mit Sitz in Bonn am 21.09.2016 beschlossen (s. V60 a/2016). In diesem Zusammenhang wurde auch über die Verfahrensunterlagen (Bewertungsmatrix, Musterkonzessionsvertrag) beraten und entsprechend beschlossen.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 wurde die Angebotsphase eröffnet. Beide Bewerber erhielten ein ausführliches Anschreiben, in dem der Verfahrensablauf erläutert wurde. Die verbindlichen Angebote mussten bis zum 10.03.2017, 12.00 Uhr, eingereicht sein.

Das Angebot der LSW Netz GmbH & Co.KG ging am 09.03.2017 fristgerecht ein. Bereits zuvor hatten die Stadtwerke Elm-Lappwald mit Schreiben vom 03.03.2017 den Rückzug aus dem Verfahren mitgeteilt. Somit verbleibt mit der LSW Netz GmbH &Co.KG nur noch ein Interessent im Verfahren, was die weiteren Verfahrensabläufe erheblich erleichtert.

Der Vorlage ist als Anlage 1 ein Vergabevermerk des beauftragten Fachanwalts beigefügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Anlage verwiesen. Zusammengefasst empfiehlt Herr Schlack den Neuabschluss des Konzessionsvertrags mit der LSW Netz GmbH & Co.KG. Es bestehen danach keine Ausschlussgründe. Der Musterkonzessionsvertrag wurde nicht zum Nachteil der Gemeinde abgeändert und die Eignung des Unternehmens für den Netzbetrieb wird bejaht.

Der vorbereitete Konzessionsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt. Die LSW Netz GmbH & Co.KG bindet sich an diesen Vertragsinhalt bis zum 30.06.2017.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Hinweis:
Aufgrund des Umfangs der Anlagen wird die Vorlage unabhängig von der Sitzungsterminierung bereits vorab frühzeitig den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt, um eine intensive Befassung mit den Inhalten zu ermöglichen.
Sofern aus der Mitte des Rates noch Fragen zum Inhalt bestehen, bittet die Verwaltung um Übermittlung dieser Fragen **rechtzeitig** vorab per Mail. Sofern die Verwaltung diese nicht explizit beantworten kann, erfolgt eine Beantwortung In Zusammenarbeit mit Herrn Schlack. Dies erfordert einige Tage Vorlauf. Um dies in der Sitzung des Rates verbindlich sicherstellen zu können, ist dieses Verfahren so erforderlich. Ihre Fragen richten Sie bei Bedarf bitte bis zum **15.05.2017** an die Verwaltung.

Anlagen:

- Anlage 1: Vergabevermerk
- Anlage 2: Konzessionsvertrag neu
- Anlage 3: Honorarrechnung des beauftragten Fachanwalts

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Anlage 1

1. Ausgangssituation, Bekanntmachung, Interessenbekundungsverfahren

Die Gemeinde Rennau hat am 06. Februar 2015 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass der Vertrag über die Leitungs- und Wegerechte für den Betrieb eines Gasverteilernetzes im Gemeindegebiet zum 31. März 2017 ausläuft. . Zusammen mit der Bekanntgabe wurde das Interessenbekundungsverfahren eröffnet. Bis zum Ende der Interessenbekundungsfrist am 31. August 2015 meldeten sich insgesamt zwei Netzbetreiber: Die LSW Netz GmbH & Co. KG als bisherige Netzbetreiberin und die Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH.

2. Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinde

Aufgrund eines Beraterwechsels wurde über die Verfahrensunterlagen (Bewertungsmatrix, Musterkonzessionsvertrag in der Ratssitzung vom 21. September 2016 beraten und beschlossen.

Die Auswahlkriterien für den Neukonzessionär enthalten eine Bewertungsmatrix, in der die einzelnen Haupt- und (Unter-) Unterkategorie mit Angaben zur inneren Gewichtung versehen sind. Für die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geben die Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkategorien eine Hilfestellung für die Bewerber, ihr Angebot an dem Erwartungshorizont der Gemeinde auszurichten. Weitergehende Leistungszusagen sind zulässig, wobei die Bewerber aufgefordert sind, das Verbot aus § 3 Abs. 2 KAV bei der Formulierung ihrer Angebote zu beachten. Angestoßen wird ein Konzeptwettbewerb, der es den Bewerbern ermöglicht, ihre Konzepte im Zusammenhang darzustellen, ohne an die Bewertungskriterien gebunden zu sein.

Der Musterkonzessionsvertrag stellt den Mindeststandard dar, der als Leistungsbeschreibung nicht zum Nachteil der Gemeinde abgeändert werden darf.

3. Datenübermittlung durch die LSW Netz GmbH & Co. KG

Die LSW Netz GmbH & Co. KG hatte der Gemeinde die für die Durchführung des Konzessionsverfahren erforderlichen Daten zum Stichtag 31. Dezember 2014 zur Verfügung gestellt. Wegen der Verzögerung aufgrund des Beraterwechsels wurde ein aktualisierter elektronsicher Datensatz zum Stichtag 31. Dezember 2015 per E-Mail vom 27. September 2016 erbeten, der von der LSW Netz GmbH & Co. KG am 09. November 2016 übermittelt wurde.

4. Eröffnung der Angebotsphase

Mit Schreiben vom 21. November 2016 wurde die Angebotsphase eröffnet. Beide Bewerber erhielten ein ausführliches Anschreiben, in dem der geplante Verfahrensablauf einschließlich der Kommunikationskanäle erläutert wurde.

Zusammen mit dem Verfahrensbrief wurde die Bewertungsmatrix mit den dazu gehörigen Erläuterungen sowie den Musterkonzessionsvertrag übersandt. Die Unterlagen wurden zeitgleich an alle Bewerber per Post versendet. Beide Bewerber bestätigten sowohl den Erhalt als auch die Verwendbarkeit der Anhänge.

Die verbindlichen Angebote mussten bis zum 10. März 2017, 12:00 Uhr eingereicht werden.

5. Angebotseingang

Am 09. März 2017 ging das verbindliche Angebot der LSW Netz GmbH & Co. KG ein. Die Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH hatte mit Schreiben vom 03. März 2017 ihren Rückzug aus dem Verfahren mitgeteilt.

6. Prüfung des Angebots auf zwingende Ausschlussgründe

Das Angebot der LSW Netz GmbH & Co. KG ist unterschrieben und enthält die geforderte Bindefrist bis zum 30. Juni 2017.

Der Musterkonzessionsvertrag ist nicht zum Nachteil der Gemeinde abgeändert worden.

Schließlich sind auch alle Kriterien der Oberkategorie 1 – Ziele des § 1 EnWG mit einem umfangreichen Leistungsangebot abgegeben worden. Die Angebote überzeugen durchweg auf hohem Niveau.

7. Eignung

Die LSW Netz GmbH & Co. KG verfügt über eine Genehmigung zum Betrieb des Gasverteilernetzes für die allgemeine Versorgung nach § 4 EnWG und hat dies durch Vorlage einer Kopie der Genehmigung nachgewiesen.

8. Wertung und Präsentation

Aufgrund des Umstandes, dass LSW Netz GmbH & Co. KG das einzige Angebot abgegeben hat, das zudem nicht aufgrund von formellen Gründen auszuschließen wäre, erübrigt sich eine eingehende materielle Bewertung des Angebots.

Das verbindliche Angebot weist mit 138 Seiten einen erheblichen Umfang auf. Jede einzelne Unterkategorie der Bewertungsmatrix wird einzeln adressiert. Die LSW Netz GmbH & Co. KG versteht es, detailliert und nachvollziehbar das Netzbetriebskonzept in den einzelnen Facetten darzustellen. Der als verbindlicher Mindeststandard vorgegebene Konzessionsvertragsentwurf wird um zahlreiche Leistungskomponenten erweitert und auf ein sehr gutes und marktübliches Niveau angehoben.

Da die LSW Netz GmbH & Co. KG als Altkonzessionärin der Gemeinde bekannt ist und ohnehin nur ein einziges Angebot abgegeben wurde, ist die Durchführung eines Termins zur Präsentation des Vertragsangebots fakultativ.

9. Vergabeempfehlung

Es wird der Gemeinde empfohlen, den Konzessionsvertrag mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzuschließen.

Rennau, den 27.03.2017

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

J.A. [signature]

(Schulz)

Anlage 2

Konzessionsvereinbarung für das Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung

zwischen

der Gemeinde Rennau, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, vertreten durch

- Kommune -

und

der LandE GmbH, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg vertreten durch die Geschäftsführung

- Gasverteilernetzbetreiber -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Wegenutzung

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber erhält von der Kommune das Recht, die der Verfügung der Kommune unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Gasverteilernetzes der Allgemeinen Versorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind sämtliche öffentlichen Straßen und Wege im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (NstrG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Verlangen der Kommune wird der Gasverteilernetzbetreiber stillgelegte Gasverteileranlagen auf seine Kosten ausbauen. Die Kommune wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausbau hat, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Anlagen gemeindliche Vorhaben behindert.

(3) Der Gasverteilernetzbetreiber wird als Leitungstrassen die vorhandenen Gehwege verwenden und den Aufbruch von Straßenoberflächen weitestgehend vermeiden. Ausnahmen können zwischen den Parteien abgestimmt werden. Bei neu hergestellten oder neu ausgebauten Straßen (Baumaßnahme liegt nicht länger als 5 Jahre zurück) verpflichtet sich der Gasverteilernetzbetreiber, Aufbrüche zur Verlegung von Leitungen nur in Ausnahmefällen (Beseitigung von Störungen) vorzunehmen und den Ausnahmefall gegenüber der Kommune jeweils zu begründen.

§ 2 Grundstücksnutzung

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber erhält von der Kommune das Recht, gemeindliche Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilernetzes der Allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Parteien werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Kommune treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.

(2) Sofern die Kommune eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Gasverteileranlagen in Anspruch genommen sind, wird sie den Gasverteilernetzbetreiber darüber informieren und auf ihre Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. Der Gasverteilernetzbetreiber trägt die Kosten der Eintragung. Für eine mit der Eintragung verbundene eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes leistet der Gasverteilernetzbetreiber eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

(1) Die Kommune erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV") in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Kommune bis zu 25.000 Einwohnern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 KAV

- 0,51 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifkunden mit Gas für Kochen und Warmwasser
- 0,22 Cent/Kilowattstunde bei sonstigen Tariflieferungen
- 0,03 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:

- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz an Letztverbraucher durch den Gasverteilernetzbetreiber;
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz durch den Gasverteilernetzbetreiber an Weiterversorger, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterversorger, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).

§ 5 Zahlung und Dokumentation der Konzessionsabgaben

(1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Gasverteilernetzbetreiber leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben vierteljährliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschläge beträgt 25 % des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Eine Umstellung der Abschlagsraten ist im beiderseitigen Einvernehmen auch mehrfach während der Vertragslaufzeit möglich (Höhe und Häufigkeit).

(3) Der Gasverteilernetzbetreiber rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist von dem Gasverteilernetzbetreiber spätestens vier Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Der Gasverteilernetzbetreiber hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Abrechnung nachvollziehen zu können. Der Gasverteilernetzbetreiber hat - sofern die Gemeinde feststellt, dass dies für die Überprüfung der Konzessionsabgabenabrechnung erforderlich ist - auf eigene Kosten, soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig, das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Schlussabrechnung einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden mit der nächsten Abschlagsrechnung nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 4 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.

(4) Die Zahlung der Konzessionsabgabe ist nicht umsatzsteuerbar und erfolgt somit ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig zwingend als steuerpflichtig angesehen werden, schuldet der Gasverteilernetzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

(5) Sollte zukünftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze für einzelne oder alle Kundengruppen entfallen, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen.

(6) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 2 fort. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Absatz 3 bis 5 durchzuführen.

§ 6 Weitere Leistungen des Netzbetreibers

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber gewährt für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Diese Regelung gilt auch zugunsten von nicht im Wettbewerb stehenden Einrichtungen und Unter-

nehmen der Kommune, soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig. Der Gasverteilernetzbetreiber wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

(2) Der Gasverteilernetzbetreiber wird im Konzessionsgebiet gemeinsam mit der Gemeinde einen Netzbeirat gründen. Dieser dient der gegenseitigen Information und Berücksichtigung der kommunalen Belange bezogen auf den Netzbetrieb im Vertragsgebiet, gerade vor dem Hintergrund des Kundenservice, dem Netzausbau und der Einbindung dezentraler regenerativer Erzeugungsanlagen. Die Zusammensetzung des Netzbeirates legen die Beteiligten gemeinsam fest. Die Gemeinde soll den Vorsitz des Netzbeirates stellen und die Sitzungsfolge sowie die Tagesordnung bestimmen. Der Netzbeirat bietet der Gemeinde die Möglichkeit, sich zu aktuellen und strategischen Fragestellungen zum Netzbetrieb auszutauschen und die netzwirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Gasverteilernetzbetreiber zu organisieren. Einzelheiten bzgl. der Organisation und Aufwandsentschädigung werden in einer gesondert zu fassenden Beiratsordnung festgelegt.

(3) Der Gasverteilernetzbetreiber wird der Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber unterstützen. Er wird die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung oder der Umsetzung des Energiekonzeptes stehende Finanz- und Sachleistungen zu Gunsten der Gemeinde sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern werden unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben ggf. gesondert vereinbart.

(4) Der Gasverteilernetzbetreiber ist bereit, die Bürger der Gemeinde in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten und interessierte Bürger in Hinblick auf Bürgerbeteiligungsmodelle zu informieren. Der Gemeinde wird der Gasverteilernetzbetreiber hierüber Bericht erstatten.

(5) Der Gasverteilernetzbetreiber koordiniert im Sinne einer regionalen kommunalen Plattform den Informationsaustausch über Energieeffizienz- sowie Klimaschutz- und Umweltschutzmaßahmen.

(6) Der Gasverteilernetzbetreiber wird den betrieblichen Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebskonzepten zur Reduzierung der CO2-Emissionen zur Förderung des Umweltschutzes prüfen und nach Möglichkeit erhöhen. Der Gasverteilernetzbetreiber wird der Gemeinde fortlaufend über die Entwicklung berichten.

(7) Soweit aus den vorstehenden Absätzen Leistungspflichten des Gasverteilernetzbetreibers an die Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit die Leistung nicht nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung von dem Gasverteilernetzbetreiber kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Gemeinde und Gasverteilernetzbetreiber werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen.

III. Kapitel: Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 7 Betrieb des Gasverteilernetzes

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber wird das Gasverteilernetz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. Er wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Gases führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Gasverteilernetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe, Störungen des vorgelagerten Netzes) an ihrer Erfüllung gehindert ist.

(2) Der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DVGW-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Versorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

(3) Der Gasverteilernetzbetreiber wird zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs in ausreichendem Umfang Betriebsstellen unterhalten und insofern ausreichendes Betriebspersonal und Material bereitstellen.

(4) Bei Störungen des Netzbetriebs wird der Gasverteilernetzbetreiber über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der Kunden gegenüber dem Gasverteilernetzbetreibers unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Soweit mit einer öffentlichen Berichterstattung über die Störung zu rechnen ist, fertigt der Gasverteilernetzbetreiber für die Gemeinde einen schriftlichen Bericht insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung an. Auf Wunsch der Gemeinde unterstützt der Gasverteilernetzbetreiber diese bei der Unterrichtung der Presseorgane. Soweit Versorgungsunterbrechungen absehbar sind, hat der Gasverteilernetzbetreiber die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und soweit angefordert Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.

(5) Der Gasverteilernetzbetreiber wird jeden Interessenten im Konzessionsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu technisch und wirtschaftlichen Bedingungen, die entsprechend angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind, an das Gasverteilernetz anschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar im Sinne des EnWGs ist. Er gibt allgemeine Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung, zu denen er jedermann an das Gasverteilernetz anschließt, öffentlich bekannt.

(6) Der Gasverteilernetzbetreiber wird zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs in ausreichendem Umfang Kundencenter zur Beratung zu Hausanschlüssen, Netzanschlussverträgen, Netznutzungsabrechnung und Netzservice unterhalten. Der Gasverteilernetzbetreiber wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner (persönlich und telefonisch) für die Kunden besetzt sind. Die telefonische Erreichbarkeit ist auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gesichert.

(7) Der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet sich, Netzanschlüsse nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben kostengünstig herzustellen und dem An-

schlussnehmer die Preisbildung für den Netzanschluss im Einzelnen darzulegen, soweit die Kosten zulässiger Weise nicht pauschal abgerechnet werden.

(8) Falls aus technischen Gründen die Gasversorgung im Konzessionsgebiet nur eingeschränkt möglich ist, wird der Gasverteilernetzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, die Interessen der Kommune vorrangig berücksichtigen.

(9) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Einrichtungen (z.B. Feuerwehr, Polizei, Krankenhäuser) bei der Versorgung mit Gas - soweit technisch möglich und rechtlich zulässig - vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

(10) Der Gasverteilernetzbetreiber stellt dabei die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden vom Gasverteilernetzbetreiber im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.

(11) Der Gasverteilernetzbetreiber wird bei seinen Planungen die Belange der Gemeinde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Gemeinde wird insoweit ihre Planungen dem Gasverteilernetzbetreiber rechtzeitig zugänglich machen. Die Gemeinde kann zu den genannten Plänen Stellung nehmen, so dass nach Möglichkeit eine einvernehmliche Einigung über eine ggf. notwendige Anpassung sowie die Umsetzung der vorgenannten Pläne erfolgt. Der Gasverteilernetzbetreiber wird jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde ein Planungsgespräch organisieren. Den Zeitpunkt des Planungsgespräches definiert die Gemeinde. Die für den Substanzerhalt der Versorgungsanlagen notwendigen wesentlichen Investitionen für die folgenden 3 Jahre werden von dem Gasverteilernetzbetreiber in Abhängigkeit vom Zustand auf Basis der Inspektionen und anhand des Störungsgeschehens unter Berücksichtigung der Altersstruktur identifiziert und der Gemeinde vorgeschlagen. Der Gasverteilernetzbetreiber koordiniert die mögliche gemeinsame Verlegung mit anderen Ver- und Entsorgungsträgern (z.B. Wasser, Abwasser). Keine wesentlichen Investitionen sind die Erstellung von Hausanschlüssen.

(12) Der Gasverteilernetzbetreiber ist verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität unverzüglich Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Anlagen zur Einspeisung von Biogas i. S. d. § 3 Nr. 10c EnWG (Biogasanlagen) erforderlich und dem Gasverteilernetzbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist.

(13) Der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet sich gegenüber den Anschlusspetenten für Biogasanlagen zur Umsetzung der gesetzlichen Pflicht, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass alle für den Netzanschluss der Anlagen notwendigen Daten und Informationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist aufgrund der vom Anschlusspetenten vorgelegten Daten nicht möglich.

(14) Der Gasverteilernetzbetreiber benennt der Gemeinde feste Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt der Gasverteilernetzbetreiber dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.

(15) Der Gasverteilernetzbetreiber führt über die von ihm in den Verkehrswegen verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen noch nicht in das Planwerk eingetragen sind,

holt der Gasverteilernetzbetreiber die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen durchgeführt werden.

(16) Der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet sich, eine Planauskunft für sämtliche Vorhaben, ob Privatperson oder Gemeinde über die Betriebsmittel und Verteilnetze auf Anfrage in kurzer Zeit kostenfrei und elektronisch (z.B. dxf, pdf) durchzuführen. Gleichzeitig hält der Gasverteilernetzbetreiber eine Online-Planauskunft im Internet vor, so dass sich jeder registrierte Benutzer unmittelbar informieren kann. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass möglicherweise künftig der technische Fortschritt eine Änderung der Form oder Formate erfordert. Der Gasverteilernetzbetreiber wird in diesem Fall die Daten in den jeweils aktuellen und gängigen Formaten zur Verfügung stellen, um einen effizienten Planungs- und Bauprozess zu gewährleisten. Die Formate haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt. Die Weitergabe dieser Pläne an Dritte ist nicht gestattet.

(17) Der Gasverteilernetzbetreiber wird im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Gemeinde ansässige Unternehmen beauftragen, soweit dies nach den für den Gasverteilernetzbetreiber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zulässig ist und erhebliche wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(18) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist der Gasverteilernetzbetreiber nach den Maßstäben des „Technischen Sicherheitsmanagement" (TSM) durch den VDN und DVGW zertifiziert. Diese derzeit freiwillige Überprüfung wird nach Auslaufen wiederholt bzw. durch gleichwertige Zertifizierungen für die Laufzeit des Konzessionsvertrages fortgeführt.

(19) Der Gasverteilernetzbetreiber führt ein Informationssicherheitssystem nach ISO 27001 ein, um die Sicherheit der Kunden- und Unternehmensdaten sowie der Informations- und Versorgungssysteme noch weiter zu optimieren.

(20) Der Gasverteilernetzbetreiber strebt über die gesetzliche Vorgabe eines Energieaudits hinaus die Zertifizierung nach ISO 50001 also die Einführung eines Energiemanagementsystems an und wird der Gemeinde fortlaufend darüber berichten.

§ 8 Baumaßnahmen am Gasverteilernetz

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber wird die mit Baumaßnahmen am Gasverteilernetz verbundenen Beeinträchtigungen für die Kommune und ihre Einwohner auf das erforderliche Maß beschränken. Der Gasverteilernetzbetreiber wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Kommune insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.

(2) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen am Gasverteilernetz, die nicht nur zu geringfügigen Aufbrüchen führen, wird der Gasverteilernetzbetreiber sich mit der Kommune unter Vorlage entsprechender Planunterlagen inklusive bildlicher Dokumentation der Trassenverhältnisse abstimmen. Die Gemeinde kann zu den genannten Plänen Stellung nehmen, so dass nach Möglichkeit eine einvernehmliche Einigung über eine ggf. notwendige Anpassung sowie die Umsetzung der vorgenannten Pläne erfolgt. Auf Verlangen der Gemeinde erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins. Weitergehende Informations- und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Sofern die Kommune im Zeitraum und am Ort

der geplanten Baumaßnahmen Aufbrüche vornimmt, ist der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, diese gemeinsam mit der Kommune zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen.

(3) Im Zuge der Informationen der geplanten Baumaßnahmen wird der Gasverteilernetzbetreiber der Gemeinde die Mitverlegung von Leitungen und Leerrohren inklusive eines Kostenvoranschlages anbieten. Der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet sich, die Leitungstrassen zur Mitbenutzung für die Verlegung von Leerrohren der Gemeinde oder von ihr benannten Dritten zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei Baumaßnahmen hat der Gasverteilernetzbetreiber die Anlagen der Kommune zu sichern. Der Gasverteilernetzbetreiber übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflichten für die von ihm veranlassten Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der Gasverteilernetzbetreiber die Verkehrswege der Kommune nach den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht, wiederherstellen. Auf Wunsch der Gemeinde hat der Gasverteilernetzbetreiber die Verkehrswege in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

(5) Über abgeschlossene Baumaßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme statt, über das ein Protokoll errichtet wird. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, ist der Gasverteilernetzbetreiber zur Nachbesserung verpflichtet. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat der Gasverteilernetzbetreiber Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde oder wenn diese nicht erfolgt, ab dem vom Gasverteilernetzbetreiber der Gemeinde übermittelten Fertigstellungstermin. Kommt der Gasverteilernetzbetreiber seiner Pflicht zur Nachbesserung nicht nach, kann die Kommune eine Frist setzen und nach Ablauf die Mängel auf Kosten des Gasverteilernetzbetreibers selbst beseitigen. Weitergehende Rechte der Kommune bleiben unberührt.

(6) Der Gasverteilernetzbetreiber stellt der Kommune zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

(7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen des Gasverteilernetzbetreibers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage beim Gasverteilernetzbetreiber zu erfragen sind. Bei Aufgrabungen, die durch die Gemeinde durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen zu erkundigen. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Versorgungsanlagen zu erkundigen. Dem Gasverteilernetzbetreiber obliegt es, über die Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, Auskunft zu erteilen.

(8) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Gemeinde wird diese dem Gasverteilernetzbetreiber schriftlich Mitteilung machen, damit der Gasverteilernetzbetreiber eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Versorgungsanlagen auswirken können.

(9) Der Gasverteilernetzbetreiber vergütet der Gemeinde die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an

öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Der Gasverteilernetzbetreiber ist rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen der Gemeinde und die ggf. zu tragenden Kosten zu informieren.

(10) Der Gasverteilernetzbetreiber zahlt an die Gemeinde üblich anfallende Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Gasverteilernetzbetreiber zu deren Vorteil erbringt.

(11) Die Verpflichtungen bestehen nur insofern und insoweit, als diese nicht gegen § 3 KAV oder eine einschlägige Nachfolgevorschrift verstoßen.

§ 9 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber ist auf Verlangen der Kommune verpflichtet, die Gasverteileranlagen dauerhaft oder vorübergehend in angemessener Frist zu verlegen, wenn dies im öffentlichen Interesse der Kommune notwendig ist. Die Verpflichtung zur Nutzung von Straßenaufbrüchen der Kommune nach § 8 Abs. 2 Satz 3 ist anwendbar.

(2) Der Gasverteilernetzbetreiber trägt die Kosten der Umverlegung. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.

(3) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die Regelungen des Abs. 2 entsprechend.

(4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 10 Haftung

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber haftet gegenüber der Kommune für Schäden, die dieser bei Betrieb oder Bau des Gasversteilungsnetzes entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 11 Laufzeit

(1) Diese Konzessionsvereinbarung hat eine Laufzeit vom XX.XX.201X bis zum XX.XX.201X.

(2) Die Kommune kann diese Konzessionsvereinbarung mit Wirkung zum XX.XX.20XX sowie mit Wirkung zum XX.XX.20XX mit einer Frist von 30 Monaten schriftlich kündigen.

Kommentar [A1]: Aktuelles Datum der Unterzeichnung! (2017)

Kommentar [A2]: Datum der Unterzeichnung plus 20 Jahre(2037)

Kommentar [A3]: Datum der Unterzeichnung plus 10 Jahre (2027)

Kommentar [A4]: Datum der Unterzeichnung plus 15 Jahre (2032)

§ 12 Sonderkündigung

(1) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieser Konzessionsvereinbarung ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss entsprechend der Definition des § 17 des Aktiengesetzes auf den Gasverteilernetzbetreiber ausüben kann, steht der Kommune ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kommune hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diese Konzessionsvereinbarung mit einer Frist von 24 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen.

(2) Für den Fall, dass nachweislich die Gefahr besteht, dass der Gasverteilernetzbetreiber beim Netzbetrieb die Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr gewährleisten kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zur Durchführung eines neuen Konzessionsverfahrens zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Konzessionsvertrag mit einer Frist von 30 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen.

§ 13 Abstimmungs- und Informationspflichten vor Laufzeitende

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber ist in den letzten drei Jahren der Laufzeit der Konzessionsvereinbarung verpflichtet, sich vor Baumaßnahmen mit einem erheblichen Umfang mit der Kommune abzustimmen. Dies gilt nicht für Baumaßnahmen, zu denen der Gasverteilernetzbetreiber rechtlich zwingend verpflichtet ist.

(2) Weiterhin ist der Gasverteilernetzbetreiber in den letzten drei Jahren der Laufzeit der Konzessionsvereinbarung verpflichtet, der Kommune auf Aufforderung hin Informationen über die für eine Übernahme des Netzes relevanten technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu übergeben. Von dem Gasverteilernetzbetreiber sind insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

a. Ein vollständiges aktuelles technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Alter und Standort der Versorgungsanlagen (Länge der zum Netz gehörenden Leitungen nach Druckebene, Länge der Hausanschlussleitungen, Zahl der Gasdruckregelstationen, Grundstücke und Grundstücksrechte, Absatzmengen und -erlöse nach Kundengruppen, individuelle Entgeltvereinbarungen sowie Verteilung der Grabenoberflächen);

b. die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der Versorgungsanlagen mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den nach der Gasnetzentgeltverordnung für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens;

c. topographische Netzpläne des Mittel- und Niederdrucknetzes; Pläne der Hoch-, Mittel- und Niederdruckversorgungssysteme und Druckregel- und Messanlagen inkl. Einbindung in das umgebende Regional- und Transportnetz, soweit diese in die Versorgung des Konzessionsgebietes mit eingebunden sind sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen;

4

d. soweit die Daten erhoben werden können, Angaben zum vorgelagerten Netz mit spezifischen Angaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen bzw. Netzverknüpfungspunkten, zur Fahrweise der Hochdrucknetze, zur installierten Stationsleistung, Übergabestationen sowie zur Einspeisedruckebene;

e. Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen;

f. Angaben zu vereinnahmten und nicht aufgelösten Ertragszuschüssen (z.B. Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge);

g. Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden);

h. Netzentflechtungskonzept und Darstellung des betroffenen Anlagenumfanges und derjenigen Leitungen und Anlagen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;

i. indikativer Netzkaufpreis;

j. Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) soweit möglich bezogen auf das Konzessionsgebiet;

k. Vorschlag zur Übertragung der Erlösobergrenze und dem Ausgleich der Regulierungskonten.

Als Orientierung für die zu übermittelnden Daten dient der gemeinsame Leitfaden von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(3) Auch nach der Übertragung der das Gasversorgungsnetz bildenden Versorgungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird der Gasverteilernetzbetreiber der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

(4) Wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Datenumfang der zur übermittelnden Daten festgelegt, der über den Katalog des Abs. 2 hinaus geht, so hat der Gasverteilernetzbetreiber ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung auch diese Daten gemäß den Regelungen des Abs. 2 an die Stadt zu übermitteln. Wurden zum Vorteil der Gemeinde abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Übergabe der Daten kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Kommune vorhandenen Software lesbar und druckbar

sind. Die Kommune kann den Gasverteilernetzbetreiber auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht vollständig erfüllt wurde.

§ 14 Übertragung des Gasverteilernetzes

(1) Nach Ende dieser Vereinbarung ist der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, die Gasverteileranlagen im Konzessionsgebiet an die Kommune oder an ein von der Kommune benanntes Unternehmen zu übereignen, sofern nicht die Parteien eine neue Konzessionsvereinbarung eingehen.

(2) Diese Verpflichtung umfasst alle Gasverteileranlagen im Konzessionsgebiet, die für einen Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, einschließlich der Anlagen, die gleichzeitig zusätzliche Funktionen haben. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von der vorstehenden Regelung abweichender Umfang der zu übertragenden Anlagen festgelegt werden, so sind ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung Anlagen in diesem Umfang zu übertragen.

(3) Als Preis für die Gasverteileranlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Sie bemisst sich am objektivierten Ertragswert der zu erzielenden Erlöse des Gasverteilernetzbetreibers. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.

(4) Änderungen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Versorgungsanlagen dürfen in den drei Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde oder einem von der Gemeinde benannten Dritten durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Eine wesentliche Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn ihr Umfang einen Wert von 50.000 EUR übersteigt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen und energiewirtschaftsrechtlich zwingende Maßnahmen.

(5) Besteht Streit über die Höhe des Kaufpreises gem. Abs. 3, so ist der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, mit der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten unverzüglich einen Kaufvertrag abzuschließen, der unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung des Kaufpreises steht. Als vorläufiger Kaufpreis ist der kalkulatorische Restwert zuzüglich eines Aufschlages von 20 % zu vereinbaren. Die Parteien können einvernehmlich einen abweichenden Kaufpreis festlegen. Die Parteien sind sich einig, dass durch die Vereinbarung eines vorläufigen Kaufpreises keine Vorfestlegung über die Höhe und das Ermittlungsverfahren des endgültigen Kaufpreises nach Abs. 3 beabsichtigt ist. Als Zinssatz für eine ggf. auszugleichende Differenz dürfen die Parteien maximal einen Zinssatz gemäß § 288 Absatz 2 BGB vereinbaren.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Konzessionsabgabe besteht auch nach Ende dieser Vereinbarung bis zum Übergang des Netzbetriebs auf ein neues Unternehmen oder dem Abschluss einer weiteren Konzessionsvereinbarung mit dem Gasverteilernetzbetreiber, soweit nicht die Kommune eine Verzögerung des Übergangs des Netzbetriebs zu vertreten hat; bereicherungsrechtliche und anderweitige gesetzliche Ansprüche der Kommune bleiben unberührt.

§ 15 Technische Entflechtung und Einbindung; Kosten

(1) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Gasverteilernetzbetreiber verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte übertragen hat, und der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, möglichst rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages in Verhandlungen über die Netztrennung einzutreten, um so zu einer möglichst zügigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen.

(2) Die Kosten der Entflechtung trägt der Gasverteilernetzbetreiber. Die Kosten der Einbindung trägt die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte übertragen hat. Umfang und Kosten notwendiger Entflechtungsmaßnahmen werden bei Nichteinigung der Vertragsparteien von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Jeder Vertragspartner stellt einen Sachverständigen.

(3) Die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte übertragen hat und der Gasverteilernetzbetreiber verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

§ 16 Verbleibende Anlagen der Gasverteilernetzbetreiber

(1) Gasverteileranlagen, die nicht an den Erwerber übertragen werden, dürfen von dem Gasverteilernetzbetreiber auch nach Ende dieser Vereinbarung für weitere 10 Jahre im Konzessionsgebiet betrieben werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung setzt den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit der Kommune voraus. Gleiches gilt für stillgelegte Gasverteileranlagen, soweit die Kommune nicht deren Entfernung verlangen kann.

(2) Für diese bei dem Gasverteilernetzbetreiber verbleibenden Anlagen gelten die Regelungen zur Wegenutzung, zum Betrieb (einschließlich Rückbau), Baumaßnahmen, Folgepflicht/Folgekosten und Haftung auch nach Ende dieser Vereinbarung.

V. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 17 Übertragung der Konzessionsvereinbarung

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber darf diese Konzessionsvereinbarung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Kommune übertragen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen erfolgt. In den übrigen Fällen steht es im freien Ermessen der Kommune, ob sie die Zustimmung erteilt.

(3) Der Gasverteilernetzbetreiber hat für die Abwicklung seiner Netzbetriebsaufgaben über die LSW Holding GmbH & Co. KG mit der LSW Netz GmbH & Co. KG (LSW Netz) einen Pachtvertrag geschlossen. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden damit, dass der LSW Netz die sich aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Gasverteilernetzbetreibers im Rahmen eines Mitbenutzungsrechtes eingeräumt werden, sofern und soweit dies für die Abwicklung der von dem Gasverteilernetzbetreiber übernommenen Aufgaben notwendig ist.

§ 18 Sicherung des Netzeigentums

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber darf das Eigentum an dem Gasverteilernetz im Konzessionsgebiet ohne Zustimmung der Kommune nicht übertragen.

(2) Der Gasverteilernetzbetreiber darf das Gasverteilernetz ohne Zustimmung der Kommune nicht vermieten oder verpachten.

(3) Es steht im freien Ermessen der Kommune, ob sie eine in diesem Paragrafen vorbehaltene Zustimmung erteilt. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Gasverteilernetzbetreiber seine Übertragungsverpflichtung am Ende dieser Vereinbarung erfüllen kann.

(4) Die Regelungen dieses Paragrafen betreffen nicht die Übereignung stillgelegter und ausgebauter Gasverteileranlagen. Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen auch nicht die Übereignung, Vermietung oder Verpachtung nur einzelner Gasverteileranlagen an angeschlossene Kunden und an vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber.

§ 19 Umsetzung von Entflechtungsvorgaben

(1) Der Gasverteilernetzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen einer vorgeschriebenen oder freiwilligen rechtlichen Entflechtung im Sinne des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes Rechte aus dieser Konzessionsvereinbarung dem entflochtenen Netzbetreiber zur Ausübung zu überlassen und Pflichten aus dieser Konzessionsvereinbarung durch den entflochtenen Netzbetreiber erfüllen zu lassen.

(2) Der Gasverteilernetzbetreiber wird der Kommune mitteilen, wenn der vorstehende Absatz zur Anwendung kommt. Der Gasverteilernetzbetreiber steht auch in diesem Fall gegenüber der Kommune für die Erfüllung dieser Konzessionsvereinbarung ein.

§ 20 Teilnichtigkeit

(1) Sofern eine Bestimmung dieser Konzessionsvereinbarung unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Parteien werden, falls rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 21 Schriftform / Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Konzessionsvereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Der vorstehende Text stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar. Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.

(3) Diese Konzessionsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(4) Mitgeltende Unterlagen: Anlage 1

Rennau, den 06.03.2017

(LandE GmbH)

Rennau, den _____

(Gemeinde)

5

Anlage 3

SCHLACK & KRTSCHIL
Rechtsberatung für Energieversorger

Schlack & Krtschil Rechtsanwälte I Friedrichstr. 4 I 53111 Bonn

Samtgemeinde Grasleben
Herrn Kai Stephan Schulz
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Unser Az. 12/0036
Bitte immer angeben

Ulrich Schlack
0228/9 65 00 20 - 0

Bonn, den 16. März 2017

Rechnungs-Nr. SK-2017/49

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und berechnen für unsere Leistungen gemäß unserem Angebot vom 29. August 2016 für die Beratung im Gaskonzessionsverfahren für die Gemeinde Rennau:

Beratungspauschale bei einem einzigen Angebot:	3.000,00 €
Umsatzsteuer (19 %)	570,00 €
Gesamtforderung:	**3.570,00 €**

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schlack
Rechtsanwalt

Ulrich Schlack
Rechtsanwalt
Ina Krtschil
Rechtsanwältin

Friedrichstr. 4
53111 Bonn
info@sk-energierecht.de
www.sk-energierecht.de

T 0228-9 65 00 20-0
F 0228-9 65 00 20-29
Steuernr. 205/5829/1940

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 37050198 I BIC COLSDE33
Konto 1930513385
IBAN DE67 3705 0198 1930 5133 85